

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (3) Einleitung der Flurbereinigung Merken-Schlichbach – Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses
- (4) Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 10.01.2013
- (5) Bekanntmachung der Eintragung des Bau- und Bodendenkmals „Dürener Mühlenteich“ in die Denkmalliste der Stadt Düren
- (6) Bekanntmachung der Eintragung des Lendersdorfer Mühlenteichs als Bau- und Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Düren
- (7) Bekanntmachung der Eintragung des Niederauer Mühlenteichs als Bau- und Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Düren
- (8) Tagesordnung der außerplanmäßigen Sitzung des Rates der Stadt Düren am 30.01.2013, 16:00 Uhr

(3)

### Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Blumenthalstraße 33

50670 Köln

Tel.: 0221 / 147 - 2033

Köln, den 10.12.2012

### Flurbereinigung Merken-Schlichbach

Az.: 33.11 - 5 12 05 -

### B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Düren und der Gemeinde Inden, Kreis Düren, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in größerem Umfang für die bergbaubedingte Verlegung des Schlichbaches gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

### Flurbereinigung Merken-Schlichbach

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

### Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Düren

### Gemarkung Merken

Flur 1 Nrn. 1, 3/1, 4, 5/1, 36/1, 36/3, 36/4, 36/7, 37 - 39, 41, 52, 53, 126 - 128, 245

Flur 20 Nrn. 26, 39, 54, 57/1, 58/1, 59, 167, 341

Flur 21 Nrn. 1/1, 2/1, 3/1, 5/1, 5/2, 5/3, 8/1, 12 - 14, 16/1, 18, 20, 32, 33, 53, 54, 56, 62/9, 63/11, 69/6, 91/15, 92/15, 93/15, 94/1

### Gemeinde Inden

### Gemarkung Pier

Flur 1 Nrn. 19 - 21, 36/27, 37/27, 39/26, 40/26, 111, 162 - 164, 343, 348 - 350, 379

Flur 2 Nrn. 1, 4, 7, 9 - 11, 15, 16/2, 16/3, 17, 21, 23/16, 27/16, 28/8, 29/8, 40/3, 42/2, 43/3, 44/16, 45/16, 46 - 49, 50, 53 - 57, 60 - 65, 69 - 72, 90 - 96

Flur 3 Nr. 78

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Flur 4 Nrn. 18/1, 22, 23, 29/1, 32, 33, 34/1, 36, 37/1, 81 - 84, 89/37, 129/24, 130/24, 131/25, 132/25, 133/25, 168, 170, 175, 192 - 205, 207 - 209, 214, 217, 223

## Gemarkung Pier

Flur 5 Nrn. 17, 19/1, 23/1, 27/1, 30/1, 31/1, 32 - 35, 37, 86, 90/14, 91/15, 92/16, 93/16, 144/31, 156 - 160

Flur 11 Nr. 72/1

## Gemarkung Inden

Flur 8 Nrn. 644, 645, 648

Flur 9 Nrn. 230, 231, 282

## Gemarkung Schophoven

Flur 7 Nrn. 301, 308 - 311, 313, 331 - 333, 361 - 364

Flur 8 Nrn. 205 - 212

Flur 9 Nrn. 9/1, 10/1, 11 - 13, 21/9, 24/10, 26/10, 33/10, 34/10, 97, 98, 101 - 104, 121

## Gemarkung Lamersdorf

Flur 10 Nr. 54

Flur 11 Nrn. 15, 21, 52, 55, 62, 161, 176, 178

## Gemarkung Lucherberg

Flur 2 Nr. 420.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 194 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) **Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017**
- b) **Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstr. 1, 52459 Inden, Zimmer 22**
- c) **Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Zimmer 3**
- d) **Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 245**
- e) **Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer 306**

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
Merken-Schlichbach  
mit dem Sitz in Merken

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.11 - 5 12 05 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errich-

tet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

**- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

#### **Hinweise:**

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht ([www.ovg.nrw.de/erv/index.php](http://www.ovg.nrw.de/erv/index.php)).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Im Auftrag  
(LS) gez. Fehres  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

(4)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

### **I.**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 10.01.2013**

Aufgrund der §§ 1, 19, 27 Abs. 1 und 4 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 19.12.2012 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Verbot des Mitführens von Getränken in Glasbehältern**

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 07.02.2013 (Weiberfastnacht) untersagt, auf öffentlichen Flächen

- Getränke aus Glasbehältern zu konsumieren und
- Getränke in Glasbehältern mitzuführen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

## § 2

### Verkaufsverbot von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 07.02.2013 (Weiberfastnacht) untersagt, Getränke in Glasbehältern innerhalb und außerhalb geschlossener Räume zu verkaufen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen. Dieses Verkaufsverbot gilt nicht innerhalb von Räumlichkeiten konzessionierter Gaststättenbetriebe.

## § 3

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt und umfasst den Bereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird sowie auch die aufgeführten Begrenzungsstraßen:

im Stadtkern, begrenzt von Schützenstraße, Hohenzollerstraße, Bonner Straße, Stürtzstraße, August-Klotzstraße, Philippstraße, Bundesbahntrasse, Lagerstraße, Bahnbrücke, Arnoldsweilerstraße ab Lagerstraße bis Hans-Brückmann-Straße, Hans-Brückmann-Straße, Bismarckstraße von Hans-Brückmann-Straße bis Schützenstraße.

## § 4

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Getränken in Glasbehältern durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern mitführt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkenn-

bar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern verkauft, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Mitgeführte bzw. durch Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung erlangte Getränke in Glasbehältern können eingezogen werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07.02.2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

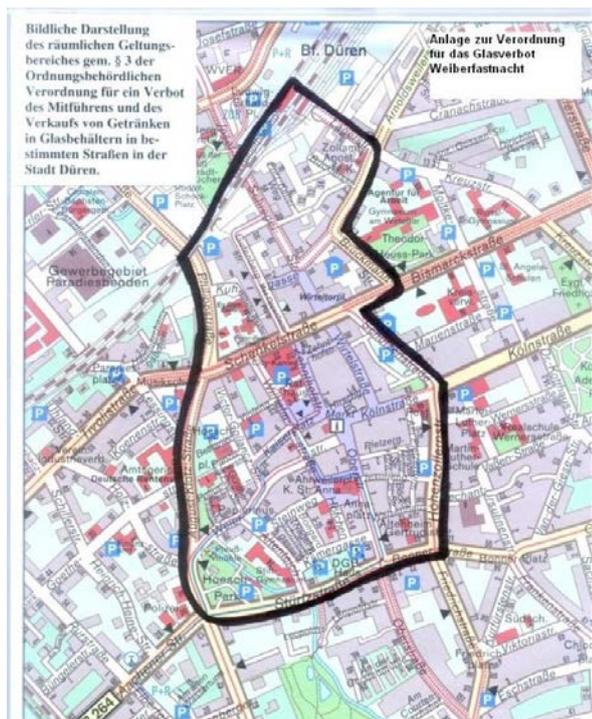
Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 10.1.13

Paul Larue  
Bürgermeister



(5)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Bekanntmachung der Eintragung des Bau- und Bodendenkmals „Dürener Mühlenteich“ in die Denkmalliste der Stadt Düren

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland haben belegt, dass der **„Dürener Mühlenteich“** ein Bau- und Bodendenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW ist.

Der **„Dürener Mühlenteich“** ist ein Bodendenkmal, das die Jahrhunderte alte gewerbliche Nutzung des Wassers durch Mahl- und Gewerbemühlen dokumentiert. Er ist Bestandteil einer industriegeschichtlichen Kulturlandschaft im Rurtal, die von überregionaler Bedeutung ist. Die Rur liefert als Hauptstrang zwischen Nideggen und Linnich das Wasser für die Rurmühlenteiche. Die eigentliche Umsetzung der Wasserkraft in produktive Energie erfolgt in den entlang der Teiche errichteten Mühlen. Keine Mühle ist funktionstüchtig ohne den zugehörigen Wasserkanal. Zusammen mit den Mühlen sind die Teiche über Jahrhunderte zu Trägern der Ortsgeschichte und der Industriegeschichte der Dürener Region geworden. Sie stellen eine wichtige landesgeschichtliche Bodenerkundung dar, denn die Ergebnisse ihrer Erforschung dienen der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Urkunden und historischer Zeugnisse. Der **„Dürener Mühlenteich“** ist mit dem umgebenden und einschließenden Boden als Mehrheiten von Sachen, die in einem funktionellen Zusammenhang stehen, bedeutend für

die Geschichte des Menschen, bedeutend für die Stadt- und Regionalgeschichte von Düren, für die Technik- und Industriegeschichte der Region, für die Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte und bezogen auf die Verleihung von Wasserrechten und Teichordnungen bedeutend für die Rechtsgeschichte. Für seinen Schutz und Erhalt stehen wissenschaftliche, insbesondere historische, auch rechts- und wirtschaftsgeschichtliche, städtebauliche und kulturlandschaftliche Gründe im Vordergrund. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

Um künftig diesen Bereich erhalten, schützen und pflegen zu können, wurde dieser zu einem Bau- und Bodendenkmal erklärt und gemäß § 3 DSchG NRW in der zur Zeit geltenden Fassung rechtswirksam in die Denkmalliste der Stadt Düren eingetragen.

Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Düren ist die verbindliche Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft des „Dürener Mühlenteichs“ als Bau- und Bodendenkmal. Es handelt sich hierbei um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Folgende Flurstücke sind hiervon betroffen:

#### Gemarkung Birkesdorf

- Flur 8 Flurstücke: 480, 481, 482,  
 Flur 10 Flurstücke: 700, 707, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 867, 868, 882, 884, 890, 894,  
 Flur 13 Flurstücke: 84/1, 279, 280, 299, 303, 305, 307, 309, 310, 312, 316, 317, 318, 319, 325, 332, 333, 367, 384,  
 Flur 18 Flurstücke: 157, 158, 363, 364, 365, 372, 374, 375, 390, 392, 393,  
 Flur 20 Flurstücke: 173, 196, 217, 218, 219, 220,  
 Flur 23 Flurstücke: 191, 194, 211, 223, 224, 243, 244, 262,

#### Gemarkung Düren

- Flur 22 Flurstücke: 75/5, 75/6, 580,  
 Flur 24 Flurstücke: 48/1, 48/2, 272/102, 376/102, 419, 537,  
 Flur 27 Flurstücke: 642,  
 Flur 28 Flurstücke: 887, 888,  
 Flur 29 Flurstücke: 764, 823, 824, 843, 845,  
 Flur 36 Flurstücke: 221, 222, 223,  
 Flur 37 Flurstücke: 616, 620, 656,  
 Flur 56 Flurstücke: 168, 170, 179, 181, 213, 223, 227, 230, 231, 232, 233, 236, 238,  
 Flur 62 Flurstücke: 39, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 297, 298, 300, 302, 303, 304, 305, 307, 308, 309, 311, 313, 314, 315, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 463,

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Flur 64 Flurstücke: 26, 53, 79,  
Flur 66 Flurstücke: 2, 76, 77, 198, 201, 204, 283,  
300, 301, 364, 379, 382,  
Flur 71 Flurstücke: 11, 97,  
Flur 83 Flurstücke: 208, 258,

## Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen

Flur 1 Flurstücke: 27, 28, 29, 30, 31, 35, 147,  
148, 262, 367,  
Flur 2 Flurstücke: 109, 553, 563, 564, 568,  
Flur 11 Flurstücke: 15, 65/13,

## Gemarkung Merken

Flur 2 Flurstücke: 73, 77, 80, 81, 83.

Einige Flurstücke sind nur in Teilbereichen betroffen. Das Denkmal umfasst den wasserführenden Kanal einschließlich der befestigten Uferstreifen nach dem heutigen Bestand. Die Breite des Denkmals entspricht dem Parzellenzuschnitt. Die Parzellenbreite liegt zwischen fünf und zehn Metern. Teile des Denkmals sind die Wehranlagen, über die der Teich aus der Rur geleitet wird und alle technischen Konstruktionen und Einbauten zur Wasserregulierung. Fotografische und kartographische Dokumentationen des Teiches und seiner Uferbefestigungen belegen den Bestand.

Das Baudenkmal „Dürener Mühlenteich“ wird unter der laufenden Nr. 1/147 und das Bodendenkmal „Dürener Mühlenteich“ unter der laufenden Nr. B 168 in der Denkmalliste der Stadt Düren geführt.

Eingriffe im gesamt bezeichneten Schutzbereich bedürfen nach Abstimmung mit den LVR-Ämtern für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 9 DSchG NRW der vorherigen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

Gem. § 3 Abs. 3 DSchG NRW in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 06. März 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2009 (GW. NRW. S. 284), wird bekannt gegeben, dass das Bau- und Bodendenkmal „Dürener Mühlenteich“, wie vorstehend beschrieben, am 15.01.2013 in die Denkmalliste der Stadt Düren eingetragen worden ist. Mit der Eintragung unterliegt das Bau- und Bodendenkmal den Bestimmungen des DSchG NRW.

## Die Eintragung in die Denkmalliste wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Eintragungsantrag, die Begründung und die Detailkarten liegen in der Zeit

**vom 01.02.2013 bis 01.03.2013 einschließlich**

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Untere Denkmalbehörde, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017 aus und

können während folgender Zeiten, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Es wird empfohlen sich unter Tel. 02421 252429 telefonisch anzumelden.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Eintragungen der Denkmäler in die Denkmalliste kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, einzulegen. Die Klage kann ab dem 01.01.2013 auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Düren, den 17.01.2013  
Stadt Düren  
Der Bürgermeister

In Vertretung  
Harald Sievers  
Erster Beigeordneter

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die nachfolgende Karte zeigt die grobe räumliche Abgrenzung der Mühlenteiche:



Der „Lendersdorfer Mühlenteich“ ist ein Bodendenkmal, das die Jahrhunderte alte gewerbliche Nutzung des Wassers durch Mahl- und Gewerbemühlen dokumentiert. Er ist Bestandteil einer industriegeschichtlichen Kulturlandschaft im Rurtal, die von überregionaler Bedeutung ist. Die Rur liefert als Hauptstrang zwischen Nideggen und Linnich das Wasser für die Rurmühlenteiche. Die eigentliche Umsetzung der Wasserkraft in produktive Energie erfolgt in den entlang der Teiche errichteten Mühlen. Keine Mühle ist funktionstüchtig ohne den zugehörigen Wasserkanal. Zusammen mit den Mühlen sind die Teiche über Jahrhunderte zu Trägern der Ortsgeschichte und der Industriegeschichte der Dürener Region geworden. Sie stellt eine wichtige landesgeschichtliche Bodenerkunde dar, denn die Ergebnisse ihrer Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Urkunden und historischer Zeugnisse. Der „Lendersdorfer Mühlenteich“ ist mit dem umgebenden und einschließenden Boden als Mehrheiten von Sachen, die in einem funktionellen Zusammenhang stehen, bedeutend für die Geschichte des Menschen, bedeutend für die Stadt- und Regionalgeschichte von Düren, für die Technik- und Industriegeschichte der Region, für die Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte und bezogen auf die Verleihung von Wasserrechten und Teichordnungen bedeutend für die Rechtsgeschichte. Für seinen Schutz und Erhalt stehen wissenschaftliche, insbesondere historische, auch rechts- und wirtschaftsgeschichtliche, städtebauliche und kulturlandschaftliche Gründe im Vordergrund. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

Um künftig diesen Bereich erhalten, schützen und pflegen zu können, wurde dieser zu einem Bau- und Bodendenkmal erklärt und gemäß § 3 DSchG NRW in der zur Zeit geltenden Fassung rechtswirksam in die Denkmalliste der Stadt Düren eingetragen.

Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Düren ist die verbindliche Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft des „Lendersdorfer Mühlenteichs“ als Bau- und Bodendenkmal. Es handelt sich hierbei um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Folgende Flurstücke sind hiervon betroffen:

## Gemarkung Birkesdorf

Flur 8 Flurstücke: 405, 406,

## Gemarkung Derichsweiler

Flur 1 Flurstücke: 1, 12, 15, 16, 54,

## Gemarkung Düren

Flur 49 Flurstücke: 100, 101, 137, 170, 171, 344, 347, 350, 356, 487, 497, 500, 521,

Flur 59 Flurstücke: 69, 107/39, 304,

Flur 73 Flurstücke: 39/3, 482, 483, 485, 486, 630,

(6)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Bekanntmachung der Eintragung des Lendersdorfer Mühlenteichs als Bau- und Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Düren

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland haben belegt, dass der „Lendersdorfer Mühlenteich“ ein Bau- und Bodendenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW ist.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

- Flur 75 Flurstücke: 17/1, 463/140, 465/196, 863, 879, 893, 958, 959, 1002, 1003,  
Flur 79 Flurstücke: 73, 405, 408, 973,  
Flur 80 Flurstücke: 120, 123, 125,  
Flur 81 Flurstücke: 114/1, 114/24, 114/2, 264/112, 547, 1158, 1163,

## Gemarkung Gürzenich

- Flur 1 Flurstücke: 111, 130

## Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen

- Flur 2 Flurstücke: 132,  
Flur 10 Flurstücke: 139/66, 140/66, 142/66, 554, 557, 558, 559, 560, 562, 563, 564, 565, 566, 570, 588, 922, 923, 926, 936, 939, 940, 943, 944, 948, 969, 970, 972, 973, 975, 976, 977,  
Flur 12 Flurstücke: 204, 216, 217, 218, 278, 279, 280, 281, 376, 378,  
Flur 16 Flurstücke: 78, 87, 149,  
Flur 17 Flurstücke: 2, 10, 53, 54, 217,  
Flur 24 Flurstücke: 60,

## Gemarkung Mariaweiler-Hoven

- Flur 1 Flurstücke: 31,  
Flur 2 Flurstücke: 191/15, 293, 318, 319, 386, 387,  
Flur 3 Flurstücke: 12,  
Flur 5 Flurstücke: 2, 6, 60, 150, 177,  
Flur 12 Flurstücke: 6/1, 428, 455, 476, 482, 533, 535, 536  
Flur 14 Flurstücke: 249, 356, 357, 421, 692,  
Flur 15 Flurstücke: 35, 39/34, 40/34, 78, 79, 83, 100, 116, 129, 220, 221,  
Flur 17 Flurstücke: 73,  
Flur 28 Flurstücke: 29,

## Gemarkung Merken

- Flur 1 Flurstücke: 160, 161, 162, 165, 268,  
Flur 3 Flurstücke: 110, 113,  
Flur 4 Flurstücke: 10, 169/9, 170/9,  
Flur 25 Flurstücke: 35, 42, 43.

Die Flurstücke sind in Teilbereichen betroffen. Das Denkmal umfasst den wasserführenden Kanal einschließlich der befestigten Uferstreifen nach dem heutigen Bestand. Die Breite des Denkmals entspricht dem Parzellenzuschnitt. Die Parzellenbreite liegt in der offenen Landschaft zwischen sieben und zwölf Metern, im Bereich der Mühlen- und Fabrikstandorte bei vier bis sechs Metern. Teile des Denkmals sind die Wehranlagen, über die der Teich aus der Rur geleitet wird und alle technischen Konstruktionen und Einbauten zur Wasserregulierung. Fotografische und kartographische Dokumentationen des Teiches und seiner Uferbefestigungen belegen den Bestand.

Das Baudenkmal „Lendersdorfer Mühlenteich“ wird unter der laufenden Nr. 3/33 und das Bodendenkmal

„Lendersdorfer Mühlenteich“ unter der laufenden Nr. B 167 in der Denkmalliste der Stadt Düren geführt.

Eingriffe im gesamt bezeichneten Schutzbereich bedürfen nach Abstimmung mit den LVR-Ämtern für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 9 DSchG NRW der vorherigen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

Gem. § 3 Abs. 3 DSchG NRW in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 06. März 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2009 (GW. NRW. S. 284), wird bekannt gegeben, dass das Bau- und Bodendenkmal „Lendersdorfer Mühlenteich“ wie vorstehend beschrieben, mit Datum vom 15.01.2013 in die Denkmalliste der Stadt Düren eingetragen wurde. Mit der Eintragung unterliegt das Bau- und Bodendenkmal den Bestimmungen des DSchG NRW.

**Diese Eintragungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Der Eintragungsantrag, die Begründung und die Detailkarten liegen in der Zeit

**vom 01.02.2013 bis 01.03.2013 einschließlich**

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Untere Denkmalbehörde, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017 aus und können während folgender Zeiten, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Es wird empfohlen sich unter Tel. 02421 252429 telefonisch anzumelden.

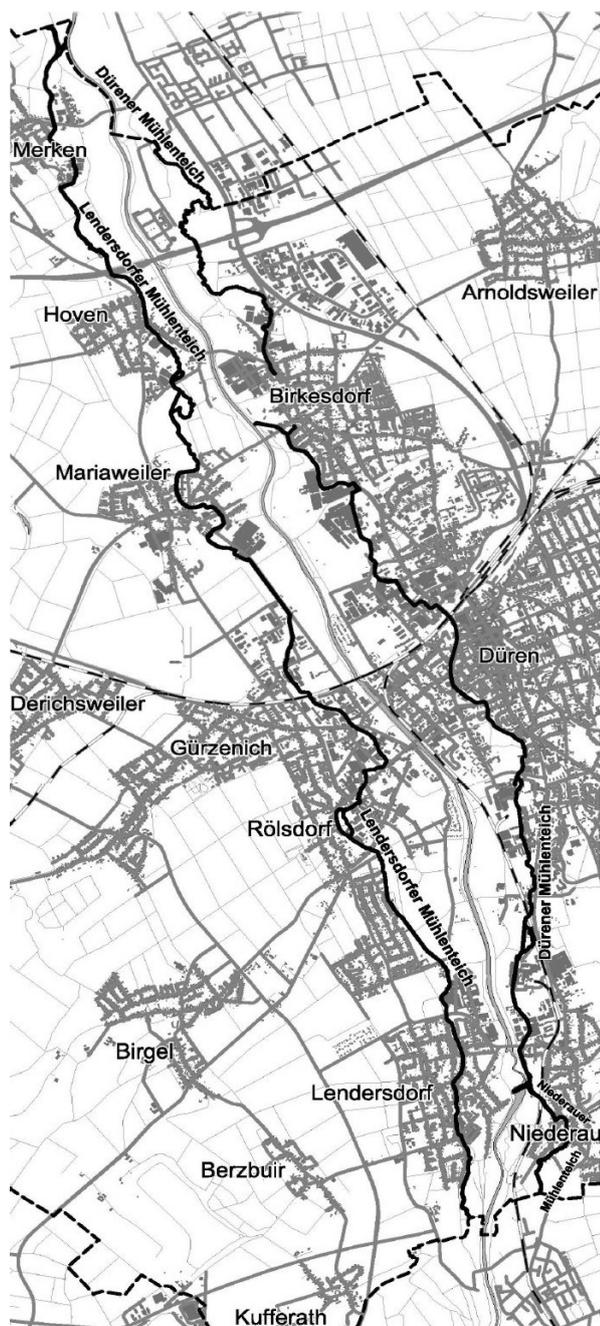
## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Eintragungen der Denkmäler in die Denkmalliste kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, einzulegen. Die Klage kann ab dem 01.01.2013 auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Düren, den 17.01.2013  
Stadt Düren  
Der Bürgermeister

In Vertretung  
Harald Sievers  
Erster Beigeordneter

Die nachfolgende Karte zeigt die grobe räumliche Abgrenzung der Mühlenteiche:



(7)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Bekanntmachung der Eintragung des Niederauer Mühlenteichs als Bau- und Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Düren

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland haben belegt, dass der „Niederauer Mühlenteich“ ein Bau- und Bodendenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW ist.

Der „Niederauer Mühlenteich“ ist ein Bodendenkmal, das die Jahrhunderte alte gewerbliche Nutzung des Wassers durch Mahl- und Gewerbemühlen dokumentiert. Er ist Bestandteil einer industriegeographischen Kulturlandschaft im Rurtal, die von überregionaler Bedeutung ist. Die Rur liefert als Hauptstrang zwischen Nideggen und Linnich das Wasser für die Rurmühlenteiche. Die eigentliche Umsetzung der Wasserkraft in produktive Energie erfolgt in den entlang der Teiche errichteten Mühlen. Keine Mühle ist funktionstüchtig ohne den zugehörigen Wasserkanal. Zusammen mit den Mühlen sind die Teiche über Jahrhunderte zu Trägern der Ortsgeschichte und der Industriegeschichte der Dürener Region geworden. Sie stellt eine wichtige landesgeschichtliche Bodenerkunde dar, denn die Ergebnisse ihrer Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Urkunden und historischer Zeugnisse. Der „Niederauer Mühlenteich“ ist mit dem umgebenden und einschließenden Boden als Mehrheiten von Sachen, die in einem funktionellen Zusammenhang stehen, bedeutend für die Geschichte des Menschen, bedeutend für die Stadt- und Regionalgeschichte von Düren, für die Technik- und Industriegeschichte der Region, für die Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte und bezogen auf die Verleihung von Wasserrechten und Teichordnungen bedeutend für die Rechtsgeschichte. Für seinen Schutz und Erhalt stehen wissenschaftliche, insbesondere historische, auch rechts- und wirtschaftsgeschichtliche, städtebauliche und kulturlandschaftliche Gründe im Vordergrund. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

Um künftig diesen Bereich erhalten, schützen und pflegen zu können, wurde dieser zu einem Bau- und Bodendenkmal erklärt und gemäß § 3 DSchG NRW in der zur Zeit geltenden Fassung rechtswirksam in die Denkmalliste der Stadt Düren eingetragen.

Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Düren ist die verbindliche Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft des „Niederauer Mühlenteichs“ als Bau- und Bodendenkmal. Es handelt sich hierbei um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Folgende Flurstücke sind hiervon betroffen:

## Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen

Flur 2 Flurstücke: 113, 354, 355, 356, 357,

## Gemarkung Niederau

Flur 8 Flurstücke: 48, 181, 187,

Flur 9 Flurstücke: 77/71, 158, 239, 240,

Flur 13 Flurstücke: 10, 11, 145, 147, 178, 181, 184, 206, 207, 242, 258.

Einige Flurstücke sind nur in Teilbereichen betroffen. Das Denkmal umfasst den wasserführenden Kanal einschließlich sowohl der befestigten Uferstreifen nach dem heutigen Bestand als auch der technischen Einbauten zur Wasserregulierung. Die Breite des Denkmals entspricht dem Parzellenzuschnitt. Die Parzellen des Mühlenteiches sind in der offenen Landschaft zwischen acht und fünfzehn Metern, an der Fabrik bis zu fünf Meter breit. Teile des Denkmals sind die Wehranlagen, über die der Teich aus der Rur geleitet wird und alle technischen Konstruktionen und Einbauten zur Wasserregulierung. Fotografische und kartographische Dokumentationen des Teiches und seiner Uferbefestigungen belegen den Bestand.

Das Baudenkmal „Niederauer Mühlenteich“ wird unter der laufenden Nr. 2/6 und das Bodendenkmal „Niederauer Mühlenteich“ unter der laufenden Nr. B 166a in der Denkmalliste der Stadt Düren geführt.

Eingriffe im gesamt bezeichneten Schutzbereich bedürfen nach Abstimmung mit den LVR-Ämtern für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 9 DSchG NRW der vorherigen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

Gem. § 3 Abs. 3 DSchG NRW in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 06. März 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2009 (GW. NRW. S. 284), wird bekannt gegeben, dass das Bau- und Bodendenkmal „Niederauer Mühlenteich“ wie vorstehend beschrieben, mit Datum vom 15.01.2013 in die Denkmalliste der Stadt Düren eingetragen wurde. Mit der Eintragung unterliegt das Bau- und Bodendenkmal den Bestimmungen des DSchG NRW.

**Diese Eintragungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Der Eintragungsantrag, die Begründung und die Detailkarten liegen in der Zeit

**vom 01.02.2013 bis 01.03.2013 einschließlich**

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Untere Denkmalbehörde, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017 aus und

können während folgender Zeiten, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,	
	und	von	14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,	
	und	von	14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.	

Es wird empfohlen sich unter Tel. 02421 252429 telefonisch anzumelden.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Eintragungen der Denkmäler in die Denkmalliste kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, einzulegen. Die Klage kann ab dem 01.01.2013 auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Düren, den 17.01.2013  
Stadt Düren  
Der Bürgermeister

In Vertretung  
Harald Sievers  
Erster Beigeordneter

Die nachfolgende Karte zeigt die grobe räumliche Abgrenzung der Mühlenteiche:



(8)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

Am Mittwoch, dem 30.01.2013, 16:00 Uhr, findet im Kreishaus - Bismarckstraße 16 - Sitzungssaal A 158 (1. OG) eine außerplanmäßige Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

### **Tagesordnung:**

#### **öffentlich**

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen
3. Verschiedenes

#### **nicht öffentlich**

4. Mitteilungen

#### Angelegenheiten des Amtes für Stadtentwicklung

5. Beratung und Entscheidung über Rechtsmittel betreffend die Zulassung der 2. Änd. des Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Inden (Restsee)
6. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 22.01.2013

In Vertretung  
Harald Sievers  
Erster Beigeordneter

#### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.